

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
der Justiz und für Europa
über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen
(SächsERVerkVO)**

erlassen als Artikel 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums
der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen

Vom 6. Juli 2010

§ 1

Zulassung der elektronischen Kommunikation

Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten können in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Sachsen (elektronische Poststelle) bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des [Handelsgesetzbuchs](#) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2519) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen ([Signaturgesetz – SigG](#)) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091, 2095) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere vom Staatsministerium der Justiz und für Europa mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nr. 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
2. UNICODE als reiner Text ohne Formatierungscodes,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten, wie beispielsweise Makros, verwendet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 3 Nr. 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch als Kompressionsdatei im ZIP-Dateiformat (ZIP-Datei) eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Werden Dokumente im Sinne von Absatz 3 als ZIP-Datei versandt, muss sich die qualifizierte elektronische Signatur auf das komprimierte Dokument beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF 8 codiert sein.

§ 3

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz und für Europa gibt der Betreiber der elektronischen Poststelle auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Echtheitsbestätigung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Verwaltung elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach seiner Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind; dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil Industrial-Signature-Interoperability-Specification/MailTrust (ISIS-MTT) entsprechen,
3. die nach seiner Prüfung den in § 2 Abs. 3 und 4 Satz 1 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien,
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung durch dieses zu gewährleisten.

§ 4 Ersatzeinreichung

Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle nicht möglich, trifft der Präsident oder der Direktor des betroffenen Gerichts im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

1

Anlage (zu § 1) ²

Nummer	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
1.	Amtsgericht Dresden	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	1. Januar 2007
		Vereinsregister	1. August 2010
		alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. April 2012
2.	Amtsgericht Chemnitz	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	1. Januar 2007
		Vereinsregister	1. August 2010
		alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
3.	Amtsgericht Leipzig	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	1. Januar 2007
		Vereinsregister	1. August 2010
		alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Februar 2012
4.	Sozialgericht Dresden	alle Verfahren	1. April 2011
5.	Sächsisches Landessozialgericht	alle Verfahren	1. April 2011
6.	Oberlandesgericht Dresden	alle Verfahren	1. September 2011
7.	Landgericht Dresden	alle Verfahren	1. November 2011
8.	Amtsgericht Eilenburg	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. November 2011
9.	Amtsgericht Zwickau	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. November 2011
10.	Amtsgericht Borna	alle Verfahren mit Ausnahme von	1. Februar 2012

		Grundbuchsachen	
11.	Amtsgericht Grimma	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Februar 2012
12.	Amtsgericht Oschatz	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Februar 2012
13.	Amtsgericht Torgau	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Februar 2012
14.	Landgericht Leipzig	alle Verfahren	1. Februar 2012
15.	Verwaltungsgericht Dresden	alle Verfahren	1. März 2012
16.	Amtsgericht Dippoldiswalde	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. April 2012
17.	Amtsgericht Meißen	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. April 2012
18.	Amtsgericht Pirna	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. April 2012
19.	Amtsgericht Riesa	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. April 2012
20.	Amtsgericht Auerbach	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Juni 2012
21.	Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Juni 2012
22.	Amtsgericht Plauen	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Juni 2012
23.	Landgericht Zwickau	alle Verfahren	1. Juni 2012
24.	Sozialgericht Chemnitz	alle Verfahren	1. Juli 2012
25.	Sächsisches Landesarbeitsgericht	alle Verfahren	1. Juli 2012
26.	Arbeitsgericht Dresden	alle Verfahren	1. Juli 2012
27.	Amtsgericht Annaberg	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
28.	Amtsgericht Aue	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
29.	Amtsgericht Döbeln	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
30.	Amtsgericht Freiberg	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
31.	Amtsgericht Hainichen	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
32.	Amtsgericht Marienberg	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
33.	Amtsgericht Stollberg	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
34.	Landgericht Chemnitz	alle Verfahren	1. August 2012
35.	Sozialgericht Leipzig	alle Verfahren	1. Oktober 2012
36.	Amtsgericht Bautzen	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Oktober 2012
37.	Amtsgericht Hoyerswerda	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Oktober 2012
38.	Amtsgericht Kamenz	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Oktober 2012
39.	Landgericht Bautzen	alle Verfahren	1. Oktober 2012

40.	Amtsgericht Görlitz	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Dezember 2012
41.	Amtsgericht Löbau	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Dezember 2012
42.	Amtsgericht Weißwasser	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Dezember 2012
43.	Amtsgericht Zittau	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Dezember 2012
44.	Landgericht Görlitz	alle Verfahren	1. Dezember 2012
45.	Sächsisches Oberverwaltungsgericht	alle Verfahren	1. Dezember 2012
46.	Verwaltungsgericht Chemnitz	alle Verfahren	1. Dezember 2012
47.	Verwaltungsgericht Leipzig	alle Verfahren	1. Dezember 2012
48.	Arbeitsgericht Bautzen	alle Verfahren	1. Dezember 2012
49.	Arbeitsgericht Chemnitz	alle Verfahren	1. Dezember 2012
50.	Arbeitsgericht Leipzig	alle Verfahren	1. Dezember 2012
51.	Arbeitsgericht Zwickau	alle Verfahren	1. Dezember 2012
52.	Sächsisches Finanzgericht	alle Verfahren	1. Dezember 2012

-
- 1 § 4 geändert durch [Verordnung vom 11. August 2011](#) (SächsGVBl. S. 322)
 - 2 Anlage geändert durch [Verordnung vom 11. März 2011](#) (SächsGVBl. S. 59), durch [Verordnung vom 11. August 2011](#) (SächsGVBl. S. 322), durch [Verordnung vom 12. Januar 2012](#) (SächsGVBl. S. 3) und durch [Verordnung vom 6. Juni 2012](#) (SächsGVBl. S. 324)
-

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen

vom 11. März 2011 (SächsGVBl. S. 59)

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen

vom 11. August 2011 (SächsGVBl. S. 322)

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen

vom 12. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 3)

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen

vom 6. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 324)